

Checkliste Verhalten bei Bußgeldverfahren/ Verkehrsrechtlichen Strafsachen

1) Verhalten bei unmittelbarer Ansprache durch Polizeibehörden.

Wenn Ihnen eine Polizeibehörde den Vorwurf macht, gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen zu haben, vermeiden Sie in der Anhaltesituation spontane Äußerungen gegenüber dem aufnehmenden Polizeibeamten. Die aufnehmenden Polizeibeamten haben Ihnen zunächst den konkreten Verkehrsverstoß mitzuteilen und sie darüber zu belehren, dass es Ihnen freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Sie haben in jedem Falle das Recht vor Ihrer Äußerung sich rechtlichen Beistand zu versichern. Sie haben insbesondere das Recht zu schweigen. Das Schweigen darf Ihnen verfassungsrechtlich nicht negativ ausgelegt werden. Sollte Sie jedoch Angaben gegenüber dem Polizeibeamten machen, dürfen diese Angaben auch zu Ihrem Nachteil gewertet werden. Daher der Hinweis:

Vermeiden Sie in jedem Falle Angaben gegenüber der Polizei bevor Sie sich rechtlich haben beraten lassen.

Gerade wenn man solche Situationen mit der Polizei nicht gewohnt ist, fällt es häufig schwer, gegenüber dem Polizeibeamten von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Von vielen wird dieses als unhöflich empfunden. Seien Sie sicher: Die Polizeibeamten kennen ein solches Verhalten. Sie sind dieses gewohnt und werden Ihnen dieses nicht als Unhöflichkeit auslegen. Das Schweigen vor Ort kann Ihnen im späteren Verfahren erhebliche Hilfe leisten.

2) Übersendung einer Beschuldigtenanhörung

In vielen Fällen erhalten Sie entweder durch die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde oder durch die Polizei einen Beschuldigten-Fragebogen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird Ihnen der konkrete Vorwurf gemacht. Auch hier haben Sie die unter Punkt 1. bereits näher dargestellten Rechte. Es besteht keine Verpflichtung gegenüber der jeweiligen Behörde Angaben zu machen. Sollte Sie einen solchen Beschuldigte-Anhörungsbogen erhalten, setzen Sie sich unverzüglich mit einem für Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt in Verbindung.

3) Zustellung eines Bußgeldbescheides/Strafbefehls/Anklage

Achtung: Fristen laufen!

a) Strafbefehl

Das Strafrecht kennt die Möglichkeit einer Sanktion im schriftlichen Verfahren auszusprechen.

Bei dem Erlass eines Strafbefehls durch das zuständige Gericht handelt es sich um einen Schuldspruch, der ohne mündliche Hauptverhandlung durch das Gericht gesprochen wird. Die Zustellung eines solchen Strafbefehls erfolgt regelmäßig durch Postzustellungsurkunde. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine 14-tägige Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels. Läuft diese Frist ungenutzt ab, wird der Strafbefehl mit dem jeweiligen Inhalt rechtskräftig. Der Strafbefehl hat die Wirkung eines strafrechtlichen Urteils. Die beinhaltet die Eintragung sowohl ins Flensburger Zentralregister, als auch die Eintragung ins Bundeszentralregister (Vorstrafenregister).

Sollten Sie also einen Strafbefehl zugestellt erhalten, setzen Sie sich unverzüglich mit dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens in Verbindung, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

b) Bußgeldbescheid

Der Bußgeldbescheid wird regelmäßig durch die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde erlassen und ebenfalls durch Postzustellungsurkunde zugestellt. Auch hier gilt es eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bußgeldbescheides zu wahren. Verstreicht auch hier die Frist ungenutzt, wird der Bußgeldbescheid mit seinem jeweiligen Inhalt rechtskräftig.

Gegebenenfalls werden hier Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen. Ferner kann die Eintragung dieser Punkte fahrerlaubnisrelevante Folgen nach sich ziehen. (Anordnung zur Absolvierung eines Aufbauseminars, Anordnung zur Absolvierung einer verkehrpsychologischen Maßnahme, Entzug der Fahrerlaubnis). Erhalten Sie also einen Bußgeldbescheid von der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde setzen Sie sich unverzüglich mit dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens in Verbindung, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

- c) In jedem Falle prüfen Sie bei Erhalten eines Strafbefehls, einer Anklage oder eines Bußgeldbescheides ob die persönlichen Angaben in den jeweiligen Schriftstücken richtig sind (Name, Adresse, Geburtsdatum, Ort und Zeit der angeblichen Tat, Fahrereigenschaft, Kfz-Kennzeichen, etc.). Stellen Sie Abweichungen fest, informieren Sie unverzüglich den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.